

## 5. Kapitel.

## Die Organisation des Reichsheeres.

Das gesamte deutsche Landheer umfaßt nach Gesetz vom 25. März 1899, S. 215, 23 Armeekorps. Hiervon formirt:

Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Konventions-Staaten 13 (Nr. 1—11 und 17—18), außerdem stellt Preußen das Gardecorps (ohne Nummer); Bayern 3 (mit besonderen Nummern); Sachsen 2 (Nr. 12 und 19); Württemberg 1 (Nr. 13); Baden 1 (Nr. 14); Elsaß 1 (Nr. 15); Lothringen 1 (Nr. 16) Armeekorps.

Das Gebiet des Deutschen Reiches ist in militärischer Hinsicht in 22 Armeekorps-Bezirke eingeteilt. (§ 5 des Gesetzes vom 25. März 1899, S. 215.)

Für je 3 bis 4 Armeekorps besteht eine Armeekorps-Inspektion. (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 2. Mai 1874, S. 48.)

Das Gardecorps bildet keinen Bezirk und untersteht keiner Inspektion.

Ein Armeekorps besteht aus 2—3 Divisionen mit den erforderlichen Infanterie-, Pionier- und Train-Formationen; 1 Division aus 2—3 Brigaden der Infanterie und Kavallerie unter Zuzug der erforderlichen Feldartillerie-Formationen, und 1 Brigade aus 2 oder 3 Regimentern.

Durch Gesetz vom 2. Mai 1899 ist die Infanterie den betreffenden Divisionen zugerechnet worden.

In der Regel wird bei der Infanterie aus 4 Bataillonen, bei der Kavallerie aus 5 Eskadrons, bei der Artillerie aus 2 bis 3 Abteilungen à 3 Batterien ein Regiment formirt. (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1874, S. 48.)

Ein Bataillon hat in der Regel 4, beim Train 2—3 Kompagnien.

In der Regel wird jede Kompagnie, Eskadron und Batterie durch einen Hauptmann oder Rittmeister mit Hilfe eines Oberleutnants, 2 oder 3 Leutnants und der entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren militärisch ausgebildet und befehligt.

An der Spitze eines jeden Bataillons und einer jeden Artillerie-Abteilung steht ein Stabsoffizier; an der Spitze eines jeden Regiments ein älterer Stabsoffizier (Oberst, Oberstleutnant, Major). In den Regimentsstäben gehört außerdem in der Regel noch je ein zweiter Stabsoffizier, und zu den Stäben der Regimenter und Bataillone beziehungsweise Abteilungen je ein Leutnant als Adjutant, sowie das erforderliche Personal an Ärzten, Zahnmeistern, Hofärzten, Buchsenmachern und Sattlern.

Eine Brigade wird in der Regel durch einen Generalmajor, eine Division durch einen Generalleutnant befehligt. An der Spitze eines jeden Armeekorps steht ein kommandierender General (General der Infanterie u. oder Generalleutnant). Den höheren Truppenkommandos sind die zur Befehlshührung erforderlichen Stäbe beigegeben.

Außerdem gehören zum Heere eine Anzahl von Offizieren außer Reich und Glied, als: General-, Flügel- und andere persönliche Adjutanten,